

Jahressteuergesetz 2026

JStG 2026

Stand: Regierungsentwurf
vom 12.08.2026



The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Inhaltsverzeichnis

1.	Executive Summary	3
2.	Änderungen im EStG	3
2.1	Grundlohn bei SFN-Zuschlägen (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E)	3
2.2	Abweichender Zinslauf bei korrigierten und geänderten Wertansätzen in der Bilanz (§ 4 Abs. 2a EStG-E)	4
2.3	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei bebauten Grundstücken (§ 6f EStG-E)	4
2.4	Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E)	5
2.5	Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung und des Lohnsteuerabzugs	5
2.6	Zu übermittelnde Daten nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG-E	6
2.7	Berücksichtigung der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Lohnsteuerabzugs	6
2.8	Weitere Änderungen im EStG	7
2.9	Änderungen bei Kapitalertragsteuern und Quellensteuern	7
3.	Änderungen im UStG	8
3.1	Änderungen bei der Umsatzsteuerorganschaft (§ 2c UStG-E)	8
3.2	Unentgeltliche Wertabgaben (§ 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG-E)	10
3.3	Lieferkettenfiktion bei elektronischen Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a UStG-E)	10
3.4	Schrittweise Abschaffung der Konsignationslagerregelung (§ 6b UStG)	10
3.5	Weitere Änderungen im UStG	10
4.	Änderungen in der AO	11
4.1	Anzuwendender Zinssatz bei Vollverzinsung (§ 238 AO-E)	11
4.2	Änderungen beim Steuergeheimnis (§ 30 AO-E)	11
4.3	Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§§122a, 124, 125 AO-E)	11
4.4	Prüfungsumfang im Einspruchsverfahren (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E)	12
4.5	Vollumfängliche Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung (§ 367 Abs. 2c AO-E)	12
4.6	Richtigstellung des Länderbezogenen Berichts nach § 138a AO-E	13
4.7	Weitere Änderungen in der AO	13
5.	Änderungen im MinStG	13
5.1	Einführung des Side-by-Side-Safe-Harbour (§ 81a MinStG-E)	13
5.2	Einführung des UPE-Safe-Harbour (§ 81b MinStG-E)	14
5.3	Verlängerung des CbCR-Safe-Harbours	14
5.4	Berücksichtigung von 53-Wochen-Geschäftsjahren	14
6.	Änderungen im InvStG	14
6.1	Anpassungen an Änderungen des KAGB	14
6.2	Zeitpunkt der Realisierung eines fiktiven Veräußerungsgewinns für Alt-Anteile	15
7.	Forschungszulagengesetz	15
7.1	Ablaufhemmung nach Antrag auf Bescheinigung	15
7.2	Anlaufhemmung:	15
7.3	Erhöhung des beihilferechtlichen Schwellenwertes	15
8.	Weitere Änderungen	16
8.1	Ausweitung des Plattformsteuertransparenzgesetzes auf Drittstaaten	16
8.2	Rücknahme von „überschießender“ Meldepflicht (§ 8 Abs. 2 S. 4 FKAustG-E)	16
9.	Verlustliste	16

1. Executive Summary

Wie für Jahressteuergesetze üblich, bündelt auch der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) eine Vielzahl überwiegend technischer Detailregelungen, sieht daneben aber auch mehrere breitenwirksame Änderungen vor. Hervorzuheben sind insbesondere:

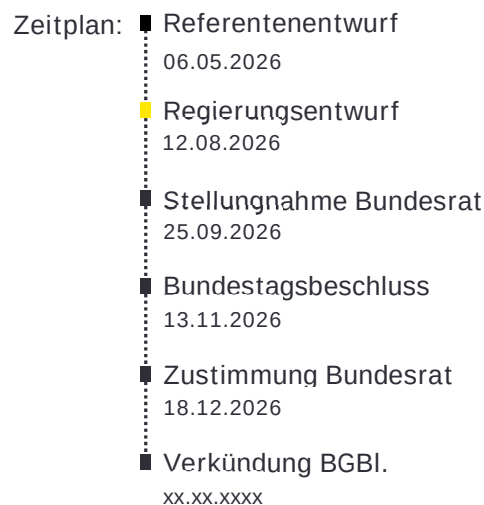
- Grundlegende Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft und Einführung eines „Erklärungsmodells“ zum 01.01.2030 (§ 2c UStG-E)
- Erhöhung der Freigrenze für das antragslose Freistellungsverfahren bei Vergütungen für Rechteüberlassungen nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG von bisher 10.000 Euro auf 100.000 Euro (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E).
- Mindeststeuergesetz: Einführung des im Rahmen des Side-by-Side-Pakets vereinbarten Side-by-Side-Safe-Harbours (§ 81a MinStG-E) und des UPE-Safe-Harbours (§ 81b MinStG-E) sowie Verlängerung des CbCR-Safe-Harbours um ein Jahr (§ 84 Abs. 1 MinStG-E).
- Gesetzliche Regelung zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein bebautes Grundstück für AfA-Zwecke (§ 6f EStG-E).
- Überarbeitung der Definition des Grundlohns, der bei der Bemessung von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen (SFN-Zuschläge) zu Grunde zu legen ist (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E).
- Verkürzung des Zeitraums, ab dem eine erste Tätigkeitsstätte im Inland angenommen wird, von 48 auf 24 Monate (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E).
- Erhöhung des Zinssatzes für die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a AO ab dem 01.01.2027 von derzeit 1,8 auf 3,6 Prozent p.a. (§ 238 AO-E).

Der von der Bundesregierung am 12.08.2026 beschlossene und damit in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Regierungsentwurf des JStG 2026 ist gegenüber dem Referentenentwurf vom 06.05.2026 in einigen Punkten angepasst worden, darunter u.a.:

- Verschiebung der Erstanwendung der Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft vom 01.01.2029 auf den 01.01.2030.

- Ergänzung der Regelungen zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§§122a, 124, 125 AO-E).
- Streichung der Erweiterung der Datenverarbeitungsbefugnis der Finanzverwaltung auf den laufenden Betrieb von KI-Systemen (§ 29c AO-E).
- Streichung der Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von Post-Universaldienstleistungen (§ 4 Nr. 11b UStG),

Im weiteren parlamentarischen Verfahren können sich jedoch noch Änderungen ergeben. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist im 4. Quartal 2026 zu rechnen.



2. Änderungen im EStG

2.1 Grundlohn bei SFN-Zuschlägen (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Hintergrund: Für die Arbeit nachts sowie an Sonn- und Feiertagen werden regelmäßig Lohnzuschläge gezahlt. Diese sind steuerfrei, sofern sie gewisse Prozentsätze des zu Grunde zu legenden Grundlohns nicht überschreiten (§ 3b EStG). Mit Blick auf den Grundlohn hatte der BFH mit Urteil vom 11.04.2024 (VI R 1/22) geurteilt, dass auch dann der (regelmäßig höhere) Stundenlohn für regelmäßige Arbeitszeiten zu Grunde zu legen ist, wenn der Zuschlag etwa für Bereitschaftsdienste gezahlt wird, für die der Arbeitnehmer tatsächlich nicht das Entgelt für regelmäßige Arbeitszeiten erhält.

Vorgesehene Änderung: Durch eine Anpassung der Formulierung in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E soll in solchen Fällen beim Grundlohn künftig auf den steuerpflichtigen und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn

zuzüglich etwaiger steuerfreier Zahlungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge abzustellen sein. Laut Gesetzesbegründung soll damit die bisherige Verwaltungsauffassung festgeschrieben werden (vgl. R 3b Abs. 2 Nr. 1 LStR 2023).

Anwendung/Inkrafttreten: § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 gelten bzw. auf Arbeitslohn Anwendung finden, der nach dem 31.12.2026 gezahlt wird (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026 i.V.m. § 52 Abs. 1 EStG-E).

2.2 Abweichender Zinslauf bei korrigierten und geänderten Wertansätzen in der Bilanz (§ 4 Abs. 2a EStG-E)

Hintergrund: Steuernachforderungen und -erstattungen sind grundsätzlich nach § 233a AO zu verzinsen. Der reguläre Zinslauf beginnt dabei 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO). Soweit die Steuerfestsetzung auf einem rückwirkenden Ereignis (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 AO) beruht, beginnt der Zinslauf davon abweichend grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist (§ 233a Abs. 2a AO).

Wird ein für das Betriebsvermögen maßgebender Wertansatz korrigiert, der sich auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt, erkannte der BFH darin ein grundsätzlich rückwirkendes Ereignis in Bezug auf die Folgejahre (BFH-Urteile vom 19.08.1999 (IV R 73/98) und vom 30.06.2005 (IV R 11/04)).

Gleichwohl löst eine solche Korrektur nach bestehender Verwaltungsauffassung keinen abweichenden Zinslauf nach § 233a Abs. 2a AO aus (AEAO zu § 233a AO, Rz. 10.3.3). Eine denkbare Konstellation wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Bilanzansatz im Jahr 01 erhöht wird, und sich dadurch im Jahr 02 durch den höheren Anfangsbestand eine Gewinnminderung in gleicher Höhe ergibt.

Vorgesehene Änderung: Die Verwaltungsauffassung soll in einem neu eingefügten § 4 Abs. 2a Satz 1 EStG-E festgeschrieben werden. Demnach soll § 233a Abs. 2a AO keine Anwendung finden, soweit das rückwirkende Ereignis eine Änderung oder Korrektur eines maßgebenden Wertansatzes in der Bilanz im Vorjahr ist.

Dies soll nach § 4 Abs. 2a Satz 2 EStG-E ausnahmsweise dann nicht gelten, soweit die Änderung oder Korrektur des maßgebenden Wertansatzes in der Bilanz im Vorjahr selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel für einen solchen Fall das Überschreiten der 15-Prozent-Grenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG und die daraus resultierende Umqualifizierung von (Erhaltungs-)Aufwand in anschaffungsnahe Herstellungskosten.

In diesen Fällen soll für den Beginn des Zinslaufs der Folgejahre der Beginn des Zinslaufes des ersten Jahres, in dem die Änderung oder Korrektur auf einem rückwirkenden Ereignis beruht, maßgebend sein.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 JStG 2026-E).

2.3 Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei bebauten Grundstücken (§ 6f EStG-E)

Hintergrund: Die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück ist bereits seit längerem Streitgegenstand zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 21.07.2020, IX R 26/19). Bereits im Rahmen der 7. Mantelverordnung (BGBl. 2025 I Nr. 372 vom 29.12.2025) strebte das BMF an, die Methode zur Aufteilung zu kodifizieren und eine Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang verwendete eigene Arbeitshilfe zu schaffen. Der für diesen Zweck im Referentenentwurf der 7. Mantelverordnung vorgesehene § 9b EStDV-E wurde sodann im Regierungsentwurf gestrichen und nicht in der EStDV umgesetzt.

Vorgesehene Änderung: Mit einem neuen § 6f EStG-E soll die Gesamtkaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken nun per Gesetz geregelt werden.

Abweichend vom Vorschlag innerhalb der 7. Mantelverordnung soll nach § 6f Abs. 1 EStG-E eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung grundsätzlich vorrangig zu Grunde zu legen sein. Dies solle jedoch nicht gelten, wenn diese Aufteilung die realen wirtschaftlichen Verhältnisse verfehle und wirtschaftlich nicht haltbar erscheine. Laut Gesetzesbegründung sollen solche Vereinbarungen zudem nicht binden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein vereinbart wurde.

oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs i.S.v. § 42 AO vorliegen.

Sofern eine vertragliche Vereinbarung nicht besteht oder aus den o.g. Gründen nicht zu Grunde gelegt werden kann, soll zunächst eine gesonderte Ermittlung der Werte für Boden einerseits und Gebäude andererseits erfolgen, um sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile aufzuteilen (§ 6f Abs. 2 Satz 1 EStG-E). Für die Schätzung der Werte soll die Immobilienwertermittlungsverordnung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens maßgeblich sein. Der hiernach ermittelte Gebäudewertanteil soll nicht weniger als 0 Euro betragen dürfen.

Zur Vereinfachung soll das BMF im Einvernehmen mit den Ländern eine Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlichen können (§ 6f Abs. 3 EStG-E). Weicht ein Steuerpflichtiger von der Berechnung anhand der Arbeitshilfe ab, so soll als Nachweis die Vor-Ort-Besichtigung und das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erforderlich sein. Im Vergleich zur 7. Mantelverordnung sollen auch Gutachten von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind, als Nachweis genügen.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden sein, die auf Grund eines nach dem Tag der Verkündung rechtswirksam abgeschlossen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft werden (§ 52 Abs. 14b EStG-E).

2.4 Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E)

Hintergrund: Für die Fahrten eines Arbeitnehmers zu seiner ersten Tätigkeitsstätte kann dieser im Rahmen der Entfernungspauschale grundsätzlich nur die einfache Entfernung für den Arbeitsweg vom Wohnort als Werbungskosten geltend machen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Wird demgegenüber die Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt, kommt neben der Geltendmachung der tatsächlichen Fahrtkosten (Hin- und Rückweg) auch die Inanspruchnahme weiterer Werbungskosten (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen,

Unterkunftskosten) in Betracht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG). Die Beurteilung, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, kann im Einzelfall komplex sein. Daher sind im Gesetz Regelbeispiele enthalten, bei denen von einer dauerhaften Zuordnung eines Arbeitnehmers und mithin dem Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte ausgegangen wird. Der Ort der ersten Tätigkeitsstätte ist auch relevant für die Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung gegeben ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG).

Vorgesehene Änderung: Statt bisher nach 48 Monaten soll für Tätigkeitsstätten im Inland zukünftig bereits bei einer Zuordnung von mehr als 24 Monaten eine erste Tätigkeitsstätte angenommen werden, während für Tätigkeitsstätten im Ausland weiterhin ein Zeitraum von mehr als 48 Monaten gelten soll (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E). In der Praxis wird dies voraussichtlich in einem Teil der erstgenannten Fälle dazu führen, dass früher eine erste Tätigkeitsstätte angenommen wird als bisher und damit das Reisekostenrecht keine Anwendung mehr findet.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll erstmals auf Zuordnungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2026 dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt werden. Für Zuordnungen, die bis zum 31.12.2026 festgelegt worden sind, soll die bisherige Regelung anwendbar bleiben. Verlängerungen bestehender Zuordnungen sollen als neue Zuordnung im Zeitpunkt der Verlängerung gelten (§ 52 Abs. 16b Satz 2 bis 4 EStG-E).

2.5 Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung und des Lohnsteuerabzugs

Hintergrund: Bislang hat der Arbeitgeber das Lohnkonto eines Arbeitnehmers am Ende eines Kalenderjahres abzuschließen und im Anschluss in Form der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an das für diesen zuständige Finanzamt zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG). Eine gesetzliche Frist, bis wann diese Übermittlung spätestens zu erfolgen hat, besteht bislang nicht. Gemäß BMF-Schreiben vom 05.09.2024 gilt eine Frist bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres. Ebenso gilt eine Nichtbeanstandungsregelung, sofern eine Korrektur einer bereits übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bis zum letzten Tag des Monats Februar ohne gesetzlichen Grund erfolgt.

Vorgesehene Änderung: Der Abschluss des Lohnkontos durch den Arbeitgeber soll künftig

auch per Gesetz bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres erfolgen können, § 41b Abs. 1 Satz 1 EStG-E.

Ebenso soll die (über § 93c Abs. 3 AO bereits jetzt bestehende) Verpflichtung des Arbeitgebers zur Korrektur unzutreffender oder unvollständiger Daten in der Norm ergänzt werden. Diese Korrektur soll ebenfalls bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres erfolgen (§ 41b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG-E).

Entsprechend ist auch eine Anpassung bei der Änderung des Lohnsteuerabzugs vorgesehen. Statt wie bisher nur bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung soll auch hier zukünftig eine Änderung bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres erfolgen können (§ 41c Abs. 3 Satz 1 EStG-E).

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2029 Anwendung finden (Art. 32 Abs. 6 JStG 2026 i.V.m. § 52 Abs. 1 EStG-E).

2.6 Zu übermittelnde Daten nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG-E

Hintergrund: § 41b Abs. 1 Satz 2 bestimmt in einem Katalog die Angaben, die innerhalb der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt zu übermitteln sind.

Vorgesehene Änderung: Dieser Katalog soll zukünftig deutlich umfangreicher ausfallen als bisher. Im Einzelnen sollen laut § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG-E folgende Angaben zusätzlich bzw. detaillierter aufgeschlüsselt übermittelt werden:

- Nr. 5: Getrennte Mitteilung der genannten Beträge (z. B. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).
- Nr. 8: Aufschlüsselung der steuerfrei erstatteten Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten nach Fahrtkosten, Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie beruflich veranlasster Reisenebenkosten.
- Nr. 10: Aufschlüsselung der steuerfrei erhaltenen Vergütungen bei einer doppelten Haushaltsführung nach Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, Unterkunftskosten für den doppelten Haushalt (getrennt nach In- oder Ausland) sowie den sonstigen

notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung.

- Nr. 15: Mitteilung der nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfreie erbrachten Leistungen zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern ohne Verpflegungsanteil.
- Nr. 16: Mitteilung der nach § 19a Abs. 1 EStG im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerte Vorteile aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung sowie die Summe aller bisher nach § 19a Abs. 1 EStG nicht besteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis.
- Nr. 17: Eintragung eines dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kfz nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 (Großbuchstabe D) EStG.
- Nr. 18: Mitteilung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente).

Die Neuregelung verfolgt laut Gesetzesbegründung das Ziel, Rückfragen im Veranlagungsverfahren zu reduzieren sowie eine konsistente Einmalberücksichtigung der betreffenden Aufwendungen sicherzustellen.

Anwendung/Inkrafttreten: Die angepasste Regelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2029 gelten bzw. auf Arbeitslohn Anwendung finden, der für einen nach dem 31.12.2028 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird (Art. 32 Abs. 6 JStG 2026 i.V.m. § 52 Abs. 1 EStG-E).

2.7 Berücksichtigung der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Lohnsteuerabzugs

Hintergrund: Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs werden bei der Berechnung der Lohnsteuer bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern über die Vorsorgepauschale bisher pauschale Beiträge für die geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung oder zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 lit. a-c, e EStG). Ein im Zuge der Veranlagung erfolgender Sonderausgabenabzug wird damit vorgezogen. Allerdings weichen die pauschal berücksichtigten Werte in der Praxis regelmäßig von den tatsächlich abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen ab.

Vorgesehene Änderung: Zukünftig sollen anstelle der Pauschale die tatsächlich vom

Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum einbehaltenen Beiträge berücksichtigt werden (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 lit. a-c, e EStG-E). Laut Gesetzesbegründung erhofft man sich einerseits, die Zahl der Veranlagungen zur Einkommensteuer in diesem Bereich zu reduzieren und andererseits, die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug zu vereinfachen.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Anpassung soll erstmals ab dem 01.01.2030 bei der Berechnung der abzuführenden Lohnsteuer zu berücksichtigen sein (§ 52 Abs. 36 Satz 4 EStG-E).

2.8 Weitere Änderungen im EStG

Keine Kürzungen des Kinder- und Ausbildungsfreibetrages für Kinder mit Wohnsitz innerhalb der EU/EWR: Die Neuregelung sieht vor, dass der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG-E nicht mehr aufgrund anderer Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes gekürzt wird, sofern die Kinder innerhalb der EU/EWR leben. Dies gilt entsprechend für den Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG-E. Die Neuregelung soll für alle noch offenen Fälle Anwendung finden (§ 52 Abs. 32 Satz 6, 33b EStG-E).

Einschränkung der Tarifbegünstigung bei steuerbegünstigten Veräußerungsgewinnen von Investment- und Spezial-Investmentanteilen: In § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG-E soll ergänzt werden, dass auch solche Gewinne nicht für eine Besteuerung als außerordentliche Einkünfte in Betracht kommen, die bereits nach § 20 i.V.m. § 21 InvStG bzw. nach § 49 Abs. 1 InvStG ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Ziel ist laut Gesetzesbegründung eine doppelte Begünstigung zu vermeiden. Die Änderung soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2027 Anwendung finden (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026 i.V.m. § 52 Abs. 1 EStG-E).

Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme bei Lohnsteuer-Nachschau: Sofern die im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschau angeforderten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, soll der Beauftragte zukünftig (in Anlehnung an die für die Umsatzsteuer-Nachschau bereits geltende Regelung in § 27b Abs. 2 UStG) auch befugt sein, die in diesem Zusammenhang gespeicherten Daten einzusehen sowie bei Erforderlichkeit das Datenverarbeitungssystem zu nutzen (§ 42g Abs. 3 Satz 2, 3 EStG-E). Dies soll auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG und sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format gelten. Die

Regelung soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2027 Anwendung finden (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026 i.V.m. § 52 Abs. 1 EStG-E).

Streichung von § 7c EStG: Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde im Jahr 2019 eine Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge eingeführt. Die Regelung trat jedoch nie in Kraft, da die EU-Kommission die Abschreibung als eine unzulässige staatliche Beihilfe ansah und ihr deshalb die aus beihilferechtlichen Gründen erforderliche Zustimmung versagte. Die Regelung wird laut Gesetzesbegründung auch mit Blick auf die seither eingeführte degressive AfA für Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG) nicht weiterverfolgt. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Regelung daher nun offiziell aus dem ursprünglichen Änderungsgesetz gestrichen werden (Art. 29 JStG 2026).

2.9 Änderungen bei Kapitalertragsteuern und Quellensteuern

Anhebung der Freigrenze in § 50a Abs. 2 Satz 3 EStG-E: § 50a EStG regelt den Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen. Demnach erfolgt die Erhebung der Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs u.a. auch bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen. Mit dem JStG 2026 soll die in diesem Zusammenhang bestehende Freigrenze von 250 Euro auf 500 Euro angehoben werden (§ 50a Abs. 2 Satz 3 EStG-E). Die Regelung soll erstmals auf Einkünfte anzuwenden sein, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31.12.2026 zufließen (§ 52 Abs. 47 Satz 3 EStG-E).

Anhebung des Freibetrags in § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG: Grundsätzlich ist bei beschränkt Steuerpflichtigen für Vergütungen für Rechteüberlassung ein Steuerabzug an der Quelle vorgesehen, § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Von diesem Quellensteuerabzug kann unter den Voraussetzungen des § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 im Rahmen eines antraglosen Freistellungsverfahrens abgewichen werden. Die in diesem Zusammenhang unter anderem zu berücksichtigende Freigrenze soll von 10.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden. Laut Gesetzesbegründung soll der Anwendungsbereich des Freistellungsverfahrens damit deutlich erhöht und der mit diesen Einkünften bislang

verbundene Verwaltungsaufwand für die Vergütungsgläubiger und die Finanzverwaltung reduziert werden. Die Regelung soll erstmals auf Einkünfte anzuwenden sein, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31.12.2026 zufließen (§ 52 Abs. 47a Satz 3 EStG-E).

Einschränkung des Freistellungsverfahrens in § 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E: Zukünftig soll die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für ausländische Großaktionäre (Beteiligung ≥ 10 Prozent), die Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG erzielen, ausgeschlossen werden. Bei solchen Einkünften handelt es sich um Dividenden und Gewinnausschüttungen insbesondere aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien. Für diese Anteile liegt die Pflicht zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (Wertpapiersammelbank) und nicht bei der börsennotierten Gesellschaft. Durch die Schaffung sog. „abgesetzter Bestände“ gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. c EStG ist es dennoch möglich, als ausländischer Großaktionär eine wirksame Freistellungsbescheinigung zu erhalten.

Laut Gesetzesbegründung hat sich das Freistellungsverfahren in diesen Fällen oft als fehleranfällig erwiesen, weshalb eine Prüfung im Erstattungsverfahren zu bevorzugen sei. Zudem soll mit der Einschränkung ein bestehendes Missbrauchspotenzial durch Cum-Cum-Transaktionen eliminiert werden. Die Regelung soll erstmals auf Einkünfte anzuwenden sein, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31.12.2026 zufließen (§ 52 Abs. 47a Satz 4 EStG-E). Die Geltung bereits erteilter Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG endet spätestens am 31.12.2026.

Erweiterung des Prüfungsrechts in § 50b EStG: Banken und vergleichbare Intermediäre sind im Rahmen des Mitteilungsverfahrens Kapitalertragsteuer auf Dividenden (MiKaDiv) nach §§ 45b und 45c EStG zur Übermittlung diverser Angaben in Zusammenhang mit Kapitalerträgen verpflichtet. Zur Überprüfung dieser Mitteilungen bei den am Verfahren Beteiligten soll das Prüfungsrecht der Finanzbehörden entsprechend erweitert werden (§ 50b EStG-E).

Die Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 JStG 2026).

Wegfall der Zinsinformationsverordnung, § 45e EStG: Die Zinsrichtlinie (2003/48/EG) wurde bereits zum 01.01.2016 durch den gemeinsamen Meldestandard („DAC2“, Richtlinie 2014/107/EU, umgesetzt im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) abgelöst. Die zur Umsetzung der Zinsrichtlinie erlassene Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Zinsinformationsverordnung in § 45e EStG läuft seither leer. Daher soll § 45e EStG mit dem vorliegenden Gesetz gestrichen werden (Art. 3 Nr. 15 JStG 2026).

Bußgeldkatalog nach § 50e EStG: Zukünftig soll auch die nicht rechtzeitige Übermittlung von Angaben entgegen § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG eine Ordnungswidrigkeit darstellen (§ 50e Abs. 2 Nr. 1 EStG-E). Die Änderung erfolgt laut Gesetzesbegründung mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot. Als Folgeänderung aus der o.g. Streichung in Zusammenhang mit dem Wegfall der Zinsinformationsverordnung wird die Norm zudem neu strukturiert. Die Umstrukturierung führt zu keinen inhaltlichen Änderungen.

3. Änderungen im UStG

3.1 Änderungen bei der Umsatzsteuerorganschaft (§ 2c UStG-E)

Hintergrund: Die umsatzsteuerliche Organschaft ist nach aktueller Rechtslage in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG geregelt. Voraussetzung für eine Organschaft ist, dass eine juristische Person¹ nach dem Gesamtbild der Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, entsteht die Organschaft kraft Gesetzes. Die Rechtsfolgen treten unmittelbar ein. Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft gelten als Innenumsätze und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bleibt eine solche Organschaft unentdeckt oder wird diese zu Unrecht fortgeführt, sind die Steuerfestsetzungen nachträglich zu korrigieren, wobei insbesondere Innenumsätze rückwirkend als steuerbare Leistungen zu

¹ Nach der Rechtsprechung von EuGH (C-108/14 und C-109/14) und BFH (XI R 17/11) können auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein (vgl. Abschn. 2.8 Abs. 5a UStAE).

behandeln und entsprechende Umsatzsteuer sowie Vorsteuerpositionen neu festzusetzen sind.

Vorgesehene Änderungen: Der Regierungsentwurf des JStG 2026 sieht mit § 2c UStG-E (neu) eine grundlegende Umstellung dieses Systems vor. Im Gegenzug wird der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG gestrichen.

Die Organschaft soll künftig erst durch eine Erklärung des Organträgers gegenüber der Finanzverwaltung (mit Wirkung für die Zukunft) begründet werden (§ 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E). Das Erklärungserfordernis soll ausdrücklich auch für die Aufnahme weiterer juristischer Personen oder Personengesellschaften in eine bestehende Organschaft gelten. Der Organträger soll die Erklärung sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können (§ 2c Abs. 1 Satz 6 UStG-E).

Die bisherigen Eingliederungsmerkmale sollen als materielle Voraussetzung bestehen bleiben. Jedoch sollen sie ihre alleinige konstitutive Wirkung verlieren. Zur Umsetzung der EuGH-/BFH-Rechtsprechung soll künftig ausdrücklich auch im Gesetz festgeschrieben werden, dass Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Erklärung der Organschaft sollen durch Rechtsverordnung des BMF mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden (§ 2c Abs. 1 Satz 8 UStG-E).

Während die Neuregelung den Unternehmen die Sicherheit bieten soll, nicht ungewollt eine Umsatzsteuerorganschaft zu begründen, haben die Unternehmen selbst sicherzustellen, dass die o.g. Voraussetzungen im relevanten Zeitraum tatsächlich vorliegen. Wurde die Erklärung abgegeben, obwohl die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, und wird dies entdeckt, erfolgt in erster Linie eine Rückabwicklung der als Organschaft behandelten Verhältnisse durch Änderung der Steuerfestsetzungen (§ 2c Abs. 2 UStG-E). Die betroffenen Umsätze wären in diesem Fall so zu behandeln, als hätte zu keinem Zeitpunkt eine Organschaft bestanden. Dies würde zu einer vollständigen Neubewertung der Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligten führen. Ergänzend besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers, sobald die Eingliederungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 2c Abs. 1 Satz 7 UStG-E).

Damit Bescheide rückwirkend geändert werden können, plant der Gesetzgeber in § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E die Einführung einer eigenständigen Ablaufhemmung. Danach sollen Änderungen innerhalb eines Jahres, nachdem der Steuerbescheid nach § 2c Abs. 2 Satz 1 UStG-E erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist, möglich sein.

Der Organträger soll bei einer Rückabwicklung für den gesamten Steuerausfall haften, der durch die fehlerhafte Organschaft entstanden ist. Die Organgesellschaften sollen nur für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden einstehen (§ 2c Abs. 5 UStG-E). Ergeben sich hieraus Steuernachforderungen, sollen diese nach § 233a AO verzinst werden (§ 2c Abs. 4 UStG-E). Abweichend von § 233a Abs. 2 AO beginnt der Zinslauf jedoch erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Bescheid erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist (§ 2c Abs. 4 Satz 2 UStG-E).

Eine Rückabwicklung soll unterbleiben können, wenn Organträger und Organgesellschaft gemeinsam einen unwiderruflichen Antrag stellen. Voraussetzung ist, dass kein Steuerausfall entsteht, was laut Begründung durch die Antragsteller nachzuweisen ist. Die Norm eröffnet damit die Möglichkeit, fehlerhafte Erklärungen unter bestimmten Bedingungen zu bereinigen, ohne vollständige Korrekturfolgen auszulösen (§ 2c Abs. 3 UStG-E).

Die Erklärung zur Organschaft soll nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde zu übermitteln sein; eine entsprechende Regelung ist für die Aufnahme einzelner Organgesellschaften, den Widerruf und die Anzeige nach § 2c Abs. 1 Satz 7 UStG-E vorgesehen (§ 1 UStDV-E). Ist der Organträger im Ausland ansässig, soll die Finanzbehörde zuständig sein, die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständig ist.

Anwendung/Inkrafttreten: § 2c UStG-E soll in der am 01.07.2029 gültigen Fassung erstmals ab dem 01.01.2030 anzuwenden sein (§ 27 Abs. 42 Satz 2 UStG-E). Eine Erklärung i.S.d. § 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E soll ab dem 01.07.2029 mit Wirkung ab dem 01.01.2030 abgegeben werden können (§ 27 Abs. 42 Satz 3 UStG-E).

3.2 Unentgeltliche Wertabgaben (§ 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG-E)

Hintergrund: Nach aktuellem Wortlaut des § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG werden unentgeltliche Wertabgaben besteuert, soweit sie „für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen“ erfolgen. Dieser Wortlaut beruht auf der überholten Zwei-Sphären-Betrachtung (unternehmerischer und nichtunternehmerischer Bereich). Dagegen geht die EuGH- und BFH-Rechtsprechung seit geraumer Zeit von drei Sphären aus: dem unternehmerischen Bereich, dem unternehmensfremden (privaten) Bereich und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit i.e.S.

Vorgesehene Änderung: Um der Drei-Sphären-Rechtsprechung von EuGH und BFH zu folgen, soll mit dem JStG 2026 die Voraussetzung in „für unternehmensfremde Zwecke“ geändert werden. Damit soll die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden; besteuert werden soll nur noch die Abgabe in den unternehmensfremden (privaten) Bereich.

Für Abgaben in den nichtwirtschaftlichen Bereich (z. B. einer jPÖR in den Hoheitsbereich) sei laut Begründung künftig statt einer Wertabgabenbesteuerung der Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) bzw. eine Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG) zu prüfen.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll am 01.01.2027 in Kraft treten (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026).

3.3 Lieferkettenfiktion bei elektronischen Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a UStG-E)

Hintergrund: Mit der Lieferkettenfiktion in § 3 Abs. 3a UStG werden Betreiber elektronischer Schnittstellen (Marktplätze, Plattformen), die Lieferungen durch nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer unterstützen, so behandelt, als würden sie die Produkte selbst erwerben und weiterliefern. Zweck ist die Sicherung des Umsatzsteueraufkommens, indem der Plattformbetreiber zum Steuerschuldner gemacht wird. Nach § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG gilt dies nur, soweit der Empfänger der Lieferung ein Nichtunternehmer ist.

Vorgesehene Änderung: Mit dem JStG 2026 soll die Fiktion auf Lieferungen an sog. Schwellenerwerber erstreckt werden. Schwellenerwerber sind Abnehmer i.S.d. § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG (z. B. Kleinunternehmer, pauschalierende Land-

und Forstwirte, Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug sowie nicht unternehmerisch tätige juristische Personen), deren innergemeinschaftliche Erwerbe die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR nicht überschreiten und die nicht zur Erwerbsbesteuerung optiert haben. Damit soll ein Gleichlauf zur Lieferkettenfiktion bei aus dem Drittland eingeführten Gegenständen hergestellt werden.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll ab dem 01.01.2027 in Kraft treten (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026).

3.4 Schrittweise Abschaffung der Konsignationslagerregelung (§ 6b UStG)

Hintergrund: § 6b UStG setzt die Konsignationslagerregelung des Art. 17a MwStSystRL um (Vereinfachung beim innergemeinschaftlichen Verbringen in ein Lager in einem anderen Mitgliedstaat).

Vorgesehene Änderung: Mit dem JStG 2026 soll die Regelung in zwei Stufen abgebaut werden. Übergangsweise (§ 6b Abs. 1 UStG-E) soll ein Verbringen nur noch bis zum 30.06.2028 möglich sein, die laufenden Zwölfmonatsfristen sollen spätestens am 30.06.2029 enden (§ 6b Abs. 7 UStG-E). Zum 01.07.2029 sollen § 6b UStG und die Begleitregelungen (§§ 1a Abs. 2a, 3 Abs. 1a Satz 3, § 18a Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 2a sowie § 22 Abs. 4f und 4g UStG) vollständig gestrichen werden.

Damit soll Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2025/516 umgesetzt und die Konsignationslagerregelung durch die neue OSS-Vereinfachung für unternehmensinterne Verbringungen abgelöst werden. OSS (One-Stop-Shop) bezeichnet ein besonderes Besteuerungsverfahren, das die zentrale Erklärung und Abführung von Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Umsätze im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers ermöglicht. Die neue OSS-Vereinfachung erlaubt künftig die zentrale Abwicklung unternehmensinterner Verbringungen über das EU-OSS-Verfahren, sodass eine umsatzsteuerliche Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten entbehrlich wird.

3.5 Weitere Änderungen im UStG

Konsolidierte Ortsregelung für TRFE-Leistungen (Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronisch erbrachte Dienstleistungen) und Fernverkäufe (§ 3f UStG-E): Die

parallelen Regelungen in § 3a Abs. 5 und § 3c Abs. 1 UStG, die jeweils eine 10.000-Euro-Bagatellschwelle enthalten, sollen in einem neuen § 3f UStG-E zusammengeführt werden. § 3a Abs. 5 Satz 3–5 und § 3c Abs. 4 UStG sollen ab dem 01.01.2027 entfallen. Bei OSS-Registrierung soll ein Verzicht auf die Bagatellschwelle fiktiviert werden.

Entfristung der Wertgrenze im nichtkommerziellen Reiseverkehr: Die bisher bis zum 31.12.2027 befristete Wertgrenze von 50 Euro für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen im nicht-kommerziellen Reiseverkehr soll durch Streichung des § 6 Abs. 3a Satz 2 UStG dauerhaft fortgeführt werden.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Emissionszertifikate des EU-ETS 2 (§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG-E): Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nr. 3 TEHG soll auf Emissionszertifikate nach § 3 Nr. 8 TEHG erstreckt werden, also auf die Zertifikate des künftigen EU-Brennstoffemissionshandels (EU-ETS 2). Ziel ist laut Gesetzesbegründung die Verhinderung umsatzsteuerlicher Betrugsmodelle im Zertifikatehandel. Die Regelung soll am 01.01.2027 in Kraft treten (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026).

4. Änderungen in der AO

4.1 Anzuwendender Zinssatz bei Vollverzinsung (§ 238 AO-E)

Hintergrund: Der anzuwendende Zinssatz bei Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a AO ergibt sich aus § 238 Abs. 1a AO. Die Angemessenheit des Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB mindestens alle zwei Jahre zu evaluieren (§ 238 Abs. 1c AO).

Vorgesehene Änderung: Der Zins nach § 238 Abs. 1a Nr. 3 AO-E soll von derzeit monatlich 0,15 Prozent (1,8 Prozent pro Jahr) auf 0,3 Prozent pro Monat (3,6 Prozent pro Jahr) angehoben werden. Der Gesetzgeber begründet sein Vorhaben mit dem seit dem 01.01.2022 gestiegenen Basiszinssatz.

Anwendung/Inkrafttreten: Der angepasste Zinssatz soll für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2027 gelten (Art. 97 § 15 Abs. 20 EGAO-E).

4.2 Änderungen beim Steuergeheimnis (§ 30 AO-E)

Vorgesehene Änderung: Der Entwurf sieht Änderungen bezüglich des Steuergeheimnisses nach § 30 AO vor:

(i) § 30 Abs. 4 Nr. 1c AO-E erweitert die Offenbarungsbefugnis im Rahmen von Rechnungsprüfungsverfahren auf die Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AO.

(ii) Nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO-E sollen die Finanzbehörden nicht verpflichtet sein, die betroffene Person um Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber Dritten zu ersuchen.

(iii) § 30 Abs. 6 Satz 1 AO-E erweitert die zulässigen Abrufzwecke um die in § 29c Abs. 1 Nr. 4 bis 6 AO genannten Verfahren (u.a. Entwicklung, Überprüfung und Änderung automatisierter Verfahren).

(iv) Nach § 30 Abs. 6 Satz 2 AO-E ist ein direkter Abruf geschützter Daten durch Dritte zulässig, sofern dies durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen oder durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Änderungen des § 30 AO-E sollen am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 JStG 2026).

4.3 Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§§ 122a, 124, 125 AO-E)

Hintergrund: Ein Verwaltungsakt kann nach § 122a AO bekannt gegeben werden, indem er zum Datenabruf bereitgestellt wird (elektronische Bekanntgabe). Nach derzeitiger Rechtslage soll die Bekanntgabe auf diesem Weg erfolgen, wenn der betreffende Bescheid auf einer nach § 87a Abs. 6 AO elektronisch übermittelten Steuererklärung beruht und entweder über ein eigenes Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung oder durch eine befugte Person i.S.v. § 80 Abs. 2 AO mit Empfangsvollmacht übermittelt wurde. Gibt ein Beteiligter seine Erklärung in Papierform ab, ist der Bescheid daher bislang grundsätzlich postalisch bekanntzugeben. Mit dem JStG 2026 sollen die Anforderungen an die elektronische Bekanntgabe weiter gesenkt und angepasst werden.

Vorgesehene Änderung: Künftig soll die elektronische Bekanntgabe unabhängig von der Art und Weise der Erklärungsabgabe (bei Vorliegen

der weiteren Voraussetzungen) erfolgen, § 122a Abs. 1 Satz 2 AO-E.

So soll es für eine grundsätzliche elektronische Bekanntgabe ausreichen, wenn der Empfänger des Steuerverwaltungsaktes über ein aktives Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung verfügt; § 122a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO-E. Ebenso soll eine elektronische Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten erfolgen, wenn für diesen eine Empfangsbevollmächtigung besteht, die elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist. Die Vorschrift beschränkt sich in diesem Zusammenhang nicht mehr auf Steuerberater und weitere Personen und Vereinigungen i.S.v. §§ 3 und 4 Nr. 11 StBerG (Personen i.S.d. § 80 Abs. 2 AO), sondern erfasst nun auch die Empfangsbevollmächtigten i.S.d. § 80 Abs. 1 AO (z.B. Angehörige).

Weiter möglich bleibt ein Antrag auf postalische Bekanntgabe (als Ausnahme von der Regel der elektronischen Bekanntgabe), § 122a Abs. 2 AO. Neben dem Steuerpflichtigen selbst soll einen solchen Antrag auch der Empfangsbevollmächtigte stellen können (Streichung der Worte „der Beteiligte“, § 122a Abs. 2 Satz 1 AO-E). Allerdings ist ein Antrag auf postalische Bekanntgabe künftig nur noch elektronisch möglich (§ 122a Abs. 2 Satz 1 AO-E). Ebenfalls sollen die Anträge künftig nur noch ohne zeitliche Begrenzung (bis zum Widerruf) gestellt werden. Die Möglichkeit eines Antrags auf nur einmalige postalische Bekanntgabe entfällt damit.

Weitere Änderungen betreffen u.a. die Wirksamkeit der Bekanntgabe. Einer wirksamen Bekanntgabe soll nicht entgegenstehen, wenn (i) die Bekanntgabe trotz Vorliegen der Voraussetzung nach § 122a Abs. 1 Satz 2 AO-E postalisch erfolgt oder (ii) die Bekanntgabe trotz eines Antrags nach § 122a Abs. 1 Satz 2 AO-E mittels Bereitstellung zum Datenabruf erfolgt (§ 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E). Auch soll ein Verwaltungsakt zukünftig nicht schon deshalb nichtig sein, wenn dieser fälschlich elektronisch bzw. schriftlich erlassen wird oder die Vorschriften nach § 122a Abs. 1 und 2 AO-E nicht eingehalten worden sind (§ 125 Abs. 3 Nr. 5 und 6 AO-E).

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelungen sollen am 01.01.2027 in Kraft treten und erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2026 erlassen werden (Art. 97 § 28 Abs. 2 Satz 2 EGAO-E). Anträge auf postalische Bekanntgabe für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2026 bekanntzugeben

sind, sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gestellt wurden (Art. 97 § 28 Abs. 3 EGAO-E).

4.4 Prüfungsumfang im Einspruchsverfahren (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E)

Hintergrund: Bislang hat die Finanzbehörde dem Wortlaut von § 367 Abs. 2 Satz 1 AO zufolge bei einem erfolgten Einspruch die zu Grunde liegende Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen („hat zu prüfen“).

Vorgesehene Änderung: Durch eine Anpassung des Wortlauts soll die Finanzbehörde zukünftig lediglich „berechtigt sein“, den Gesamtfall zu überprüfen (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E). Laut Gesetzesbegründung soll der Finanzbehörde damit zukünftig lediglich das Recht eingeräumt werden, nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze eine über den Einspruchsvorgang hinausgehende Prüfung durchzuführen, ohne dass es einer näheren Begründung bedürfe.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 JStG 2026).

4.5 Vollumfängliche Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung (§ 367 Abs. 2c AO-E)

Hintergrund: Bislang können anhängige Einsprüche, die Rechtsfragen betreffen, die vor dem EuGH, dem BVerfG oder dem BFH entschieden worden sind, nach § 367 Abs. 2b AO insoweit per Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden, wie diesen nach dem Ausgang des Verfahrens nicht abgeholfen werden kann. Da ein zulässiger Einspruch den Eintritt der Bestandskraft des angefochtenen Verwaltungsaktes insgesamt verhindert, muss daher bisher grundsätzlich im Übrigen vorab eine Teileinspruchsentscheidung i.S.v. § 367 Abs. 2a AO ergehen, um den Einspruch vollumfänglich zu erledigen.

Vorgesehene Änderung: Mit § 367 Abs. 2c AO-E soll die Möglichkeit einer vollumfänglichen Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung geschaffen werden. Anhängige Einsprüche, die ausschließlich vom EuGH, vom BVerfG oder vom BFH entschiedene Rechtsfragen betreffen und denen nach dem Ausgang

dieser Verfahren nicht abgeholfen werden kann, sollen durch Allgemeinverfügung vollumfänglich zurückgewiesen werden können; § 367 Abs. 2b Satz 2 bis 6 AO sollen entsprechend gelten.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 JStG 2026-E) und auch gelten, soweit Einsprüche in diesem Zeitpunkt bereits anhängig sind und die entsprechende Allgemeinverfügung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (Art. 97 § 18a Abs. 12 Satz 2 EGAO-E).

4.6 Richtigstellung des Länderbezogenen Berichts nach § 138a AO-E:

Vorgesehene Änderung: Durch einen neu eingefügten Absatz sollen Unternehmen für den Fall, dass sie in einem abgegebenen länderbezogenen Bericht Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten feststellen, dazu verpflichtet werden, diese unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen (§ 138a Abs. 8 AO-E).

Anwendung/Inkrafttreten: Die Richtigstellungspflicht nach § 138a Abs. 8 AO-E ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 beginnen (Art. 97 § 31 Satz 4 EGAO-E).

4.7 Weitere Änderungen in der AO

Weitere Änderungen (u.a.) in der AO betreffen:

- Begrenzung der AdV-Wirkung bei Realsteuern (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 AO-E): Durch die Aufnahme eines Verweises auf § 361 Abs. 2 Satz 4 AO in § 1 Abs. 2 Nr. 7 AO-E soll es künftig auch Gemeinden möglich sein, bei Realsteuern die Aussetzung der Vollziehung (AdV) auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die Vorauszahlungen, zu begrenzen.
- Änderungen beim Verspätungszuschlag, wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind (§ 152 Abs. 4 AO-E): insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Ermessens, etwa in Fällen der Zusammenveranlagung.
- Verpflichtung für Kreditinstitute zur Einrichtung und Vorhaltung eines elektronischen Pfändungspostfaches, § 309a AO-E.
- Abschaffung der bisher für Kreditinstitute nach § 154 Abs. 2c Satz 2 AO

verpflichtenden Abgabe einer sog. Vergeblichkeitsmeldung an das BZSt.

- Einführung eines maschinellen Abrufverfahrens der Id-Nr. beim BZSt für Institute i.S. des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend dem Verfahren für Kreditinstitute (§ 154 Abs. 2b Satz 4 AO-E).
- Änderungen beim § 122 AO (Zustellung).

5. Änderungen im MinStG

5.1 Einführung des Side-by-Side-Safe-Harbour (§ 81a MinStG-E)

Hintergrund: Um eine Koexistenz der globalen Mindeststeuer mit ähnlichen US-Regelungen und künftig ggf. weiteren nationalen Regelungen zu ermöglichen, wurde auf Ebene des Inclusive Frameworks das sog. Side-by-Side-System (SbS-System) eingeführt. Dieses sieht im Grundsatz die Anerkennung von gleichwertigen nationalen Steuerregimen als Alternative zum Pillar-2-Mindeststeuerregime vor.

Vorgeschlagene Änderung: Der Regierungsentwurf setzt Teile des auf Ebene des Inclusive Frameworks beschlossenen SbS-Systems um. Hierfür wird in § 81a MinStG-E der namensgebende Side-by-Side-Safe-Harbour geschaffen. Dieser erlaubt es, auf Antrag den Steuererhöhungsbetrag für Zwecke des § 54 MinStG für ein Geschäftsjahr auf null zu reduzieren, wenn die oberste Muttergesellschaft des Konzerns während dieses gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet mit einem anerkannten „Side-by-Side“-Besteuerungsregime ansässig ist.

Das Wahlrecht gilt für Zwecke der Primär- und Sekundärergänzungssteuer im Sinne des MinStG. Ein anerkanntes „Side-by-Side“-Besteuerungsregime liegt laut Gesetz vor, wenn die betreffende Jurisdiktion bestimmte Mindestanforderungen an ihr inländisches Körperschaftsteuer- und Ergänzungssteuersystem erfüllt sowie über ein international vergleichbares Besteuerungsregime verfügt.

Während das BMF gem. § 99 Abs. 5 Nr. 5 MinStG-E durch Rechtsverordnung die Steuergebiete bestimmen soll, die über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime verfügen, sind aktuell nur die USA im sog. Central Record der OECD als Steuerhoheitsgebiet aufgeführt, das über ein qualifiziertes Side-by-Side-Regime verfügt.

Anwendung/Inkrafttreten: Der Side-by-Side-Safe-Harbour soll erstmals für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2025 beginnen (§ 101 Abs. 5 MinStG-E).

5.2 Einführung des UPE-Safe-Harbour (§ 81b MinStG-E)

Vorgesehene Änderung: Der Regierungsentwurf ergänzt zudem das MinStG um den sogenannten UPE-Safe-Harbour. Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr bei der Sekundärer ergänzungssteuer auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft des Konzerns (Ultimate Parent Entity, UPE) während des gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt.

Ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime liegt nach dem Gesetz vor, wenn das betreffende Steuerhoheitsgebiet über ein geeignetes nationales Besteuerungsregime im Sinne des § 81a Abs. 3 MinStG-E verfügt, das zum 01.01.2026 in Kraft und anwendbar war.

Das BMF soll gem. § 99 Abs. 5 Nr. 5 MinStG-E durch Rechtsverordnung die Steuergebiete bestimmen, die über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügen. Der UPE-Safe-Harbour findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2025 beginnen und folgt damit auf den Sekundärer ergänzungssteuerbetrag-Safe-Harbour (UTPR-Safe-Harbour, § 89 MinStG), der letztmals für Geschäftsjahre Anwendung findet, die am oder vor dem 31.12.2025 beginnen. Bisher wurden noch keine Steuerhoheitsgebiete mit einem qualifizierten UPE-Besteuerungsregime in das Central Record der OECD aufgenommen.

Anwendung/Inkrafttreten: Der UPE-Safe-Harbour soll ebenfalls erstmals für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2025 beginnen (§ 101 Abs. 5 MinStG-E).

5.3 Verlängerung des CbCR-Safe-Harbours

Vorgesehene Änderung: Der befristete CbCR-Safe-Harbour soll um ein Geschäftsjahr verlängert werden, indem der Anwendungszeitraum in § 84 Abs. 1 MinStG auf Geschäftsjahre ausgedehnt wird, die bis zum 31.12.2027 beginnen und vor dem 01.07.2029 enden.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Anpassung in § 84 Abs. 1 MinStG soll am Tag der Verkündung in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 JStG 2026).

Darüber hinaus werden einzelne Folge- und Verweisungsänderungen vorgenommen, um die neuen §§ 81a und 81b MinStG-E systematisch einzuordnen. Ferner enthält der Entwurf redaktionelle Klarstellungen, insbesondere terminologische Anpassungen sowie Präzisierungen zur einheitlichen Verwendung von Rechnungslegungsdaten und zur Definition qualifizierter Gesellschafter.

5.4 Berücksichtigung von 53-Wochen-Geschäftsjahren

Vorgesehene Änderung: Beim UTPR-Safe-Harbour erfolgt eine Ergänzung für 53-Wochen-Geschäftsjahre (§ 89 Abs. 1 Satz 2 MinStG-E). In diesen Fällen soll für das maßgebliche Ende des Geschäftsjahres eine verlängerte Frist bis zum 03.01.2027 gelten. Es handelt sich um die Umsetzung einer OECD-Verwaltungsleitlinie, die am 11.05.2026 vom Inclusive Framework angenommen wurde.

6. Änderungen im InvStG

6.1 Anpassungen an Änderungen des KAGB

Hintergrund: Durch das am 14.04.2026 verkündete Fondsrisikobegrenzungs-gesetz (FRiG, BGBl. I 2026, Nr. 97) wurde aufsichtsrechtlich die Abwicklung von Investmentvermögen im KAGB neu geregelt.

Vorgesehene Änderung: Mit dem JStG 2026 soll das InvStG entsprechend angepasst werden. Im Falle der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds soll grundsätzlich die Kapitalverwaltungsgesellschaft der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds bleiben und die inländische Verwahrstelle oder ein an ihrer Stelle bestellter Liquidator nur dann gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds werden, wenn das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds zuvor erloschen ist (§ 3 Abs. 3 InvStG-E). Hinsichtlich des Beginns der Abwicklung eines Investmentfonds soll zukünftig nicht mehr allein auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, sondern alternativ auch auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Kündigung der Verwaltung durch die

Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 Abs. 2 InvStG-E).

Anwendung/Inkrafttreten: Die Neuregelungen sollen ab dem Tag nach der Verkündung anzuwenden sein (§ 57 Abs. 13 S. 1 InvStG-E).

6.2 Zeitpunkt der Realisierung eines fiktiven Veräußerungsgewinns für Alt-Anteile

Hintergrund: Vor dem 01.01.2018 gehaltene Alt-Anteile an (Spezial-)Investmentfonds gelten nach § 56 Abs. 2 InvStG mit Ablauf des 31.12.2019 als veräußert. Der daraus resultierende fiktive Veräußerungsgewinn ist beim Anleger nach § 56 Abs. 3 InvStG zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem die Alt-Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vorgesehene Änderung: § 56 Abs. 3b InvStG-E soll entsprechend der bestehenden Rechtsauffassung des BMF (Schreiben vom 21.05.2019, BStBl. I S. 527, Rn. 56.60) klarstellen, dass die Übertragung von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen grundsätzlich als eine tatsächliche Veräußerung der Alt-Anteile gilt, aber Übertragungen zum Buchwert von diesem Grundsatz ausgenommen werden, sodass nur realisierende Übertragungen zur Zurechnung eines fiktiven Veräußerungsgewinnes führen.

Anwendung/Inkrafttreten: Die Regelung des § 56 Abs. 3b InvStG-E soll auf alle Fälle anzuwenden sein, in denen Alt-Anteile nach dem Tag nach der Verkündung in ein anderes Betriebsvermögen überführt, übertragen oder tatsächlich veräußert werden (§ 57 Abs. 13 Satz 2 InvStG-E).

7. Forschungszulagengesetz

7.1 Ablaufhemmung nach Antrag auf Bescheinigung

Vorgesehene Änderung: Eine bisher auf der Homepage des BMF für die Jahre 2020 und 2021 veröffentlichte und im Entwurf des überarbeiteten BMF-Schreibens vom 13.10.2025 (Rn. 221b-E) enthaltene Ablaufhemmung soll in leicht abweichender Form in § 12 Abs. 2 FZulG-E auch für spätere VZ in das FZulG aufgenommen werden.

Die Ablaufhemmung soll greifen, wenn ein Antrag auf Bescheinigung spätestens vier Jahre

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, gestellt wird. Ist dies der Fall, endet die Festsetzungsfrist für die Forschungszulage nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem unanfechtbar über den Antrag auf Bescheinigung entschieden worden ist. Zur Wahrung der Festsetzungsfrist für die Forschungszulage soll es demnach künftig ausreichen, wenn vor Ablauf der jeweils regulären Festsetzungsfrist ein wirksamer Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) eingegangen ist.

Anwendung/Inkrafttreten: § 12 Abs. 2 FZulG-E soll für alle am 31.12.2026 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen gelten (§ 16 Abs. 4 FZulG-E).

7.2 Anlaufhemmung:

Vorgesehene Änderung: § 12 Abs. 3 FZulG-E enthält eine Anlaufhemmung, wonach die Frist für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Forschungszulagenbescheids abweichend von § 170 Abs. 3 AO nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Forschungszulage beantragt worden ist, beginnen soll. Damit soll laut Begründung erreicht werden, dass auch bei einer späten Abgabe der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung die Frist, bis zu der eine Außenprüfung angeordnet und begonnen worden sein muss, für die Forschungszulage nicht früher endet als für die Veranlagungssteuern.

Anwendung/Inkrafttreten: § 12 Abs. 3 FZulG-E soll für alle am 31.12.2026 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen gelten (§ 16 Abs. 4 FZulG-E).

7.3 Erhöhung des beihilferechtlichen Schwellenwertes

Mit § 4 Abs. 3 FZulG-E wird der EU-beihilferechtlich zulässige Schwellenwert, bis zu dem FuE-Beihilfen periodenübergreifend pro Unternehmen und Vorhaben zulässig sind, von 15 auf 25 Mio. Euro angehoben. Damit übernimmt das JStG 2026 den in Art. 4 Nr. 1 Buchst. i Ziffer ii der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Jahr 2023 angehobenen Wert.

Anwendung/Inkrafttreten: § 4 Abs. 3 FZulG-E tritt am 01.01.2026 in Kraft (Art. 32 Abs. 4 JStG).

8. Weitere Änderungen

8.1 Ausweitung des Plattformsteuertransparenzgesetzes auf Drittstaaten

Hintergrund: Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (DAC7) wurden 2022 die Meldepflichten für sog. Plattformbetreiber im Wesentlichen im Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) umgesetzt. Die Meldepflichten treffen auch in Drittstaaten ansässige Plattformbetreiber, sofern die Verkäufer in der EU ansässig sind oder unbewegliches Vermögen in der EU betroffen ist. Zur Vermeidung von „Doppelmeldungen“ sieht die DAC7-Richtlinie bereits vor, Plattformbetreiber aus Drittstaaten von der EU-Meldepflicht auszunehmen, wenn dort eine gleichwertige Regelung und eine wirksame Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch bestehen.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland am 26.11.2024 die Mehrseitige Vereinbarung vom 22.06.2021 unterzeichnet hat und diese voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 in Form des DAC7-MCAA-UmsG umsetzt, soll nun die notwendige Erweiterung des PStTG-Anwendungsbereichs auf Drittstaaten erfolgen.

Vorgesehene Änderung: Dazu soll in § 1 Abs. 1 PStTG-E die Zweckbestimmung des Gesetzes um den automatischen Austausch der nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz erhobenen Informationen auf Grundlage wirksamer völkerrechtlicher Vereinbarungen (hier die Mehrseitige Vereinbarung vom 22.06.2021) ergänzt werden. Weiter soll u.a. der Begriff des „freigestellten Plattformbetreibers“ symmetrisch für Drittstaaten ergänzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PStTG-E und § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 PStTG-E) und der Kreis meldepflichtiger Anbieter um solche, die in einem Drittstaat steuerlich ansässig sind, erweitert werden (§ 4 Abs. 6 PStTG-E). Gleichzeitig soll über die Ergänzung in § 5 Abs. 1 PStTG-E die Rechtsgrundlage für den Empfang von Informationen aus Drittstaaten und deren Weitergabe geschaffen werden. Dabei sollen bestehende EU-Austauschmechanismen unberührt bleiben.

Zudem sind bisher Korrekturen von unrichtig oder unvollständig abgegebenen Meldungen

unverzüglich nach Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu übermitteln. Durch die Anpassung in § 13 Abs. 1 Satz 2 PStTG-E sollen die Korrekturdatensätze nun auch gebündelt zum Ende des Kalenderhalbjahres an das BZSt gemeldet werden können. Von der Meldepflicht befreit werden soll ein meldender Plattformbetreiber außerdem, wenn er nachweist, dass ein anderer meldender Plattformbetreiber die Informationen nach § 14 PStTG der zuständigen Behörde eines Drittstaats i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 PStTG-E gemeldet hat (§ 13 Abs. 3 Satz 2 PStTG-E).

Anwendung/Inkrafttreten: Die Änderungen sollen auf Meldezeiträume anzuwenden sein, die am oder nach dem 01.01.2027 beginnen (§ 29 S. 4 PStTG-E). Die erste Meldung von Plattformbetreibern in Bezug auf in Drittstaaten ansässige Anbieter würde damit im Jahr 2028 erfolgen.

8.2 Rücknahme von „überschießender“ Meldepflicht (§ 8 Abs. 2 S. 4 FKAustG-E)

Hintergrund: Im Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) regelte der Gesetzgeber, dass Finanzinstitute verpflichtet sind, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden meldepflichtigen Konten die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Kontoinhabers zu beschaffen. Durch § 8 Abs. 2 S. 4 FKAustG sollte sichergestellt werden, dass die Meldung auch in solchen Fällen erfolgt, in denen die Meldeverpflichtung bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung bestand. In der Fassung des JStG 2024 musste diese Meldung bis zum 31.12.2025 und im Fall der Nichterlangung der Informationen bis zum Ende jedes Folgejahres erfolgen.

Vorgesehene Änderung: Die Pflicht der jährlichen Meldung soll durch die Anpassung im JStG 2026 aufgehoben werden (§ 8 Abs. 2 Satz 4 FKAustG-E).

Anwendung/Inkrafttreten: Die Änderungen sollen rückwirkend zum 06.12.2024 in Kraft treten (Art. 32 Abs. 3 JStG 2026-E).

9. Verlustliste

U.a. folgende Gesetzesänderungen waren im Referentenentwurf des JStG 2026 vorgesehen, wurden jedoch im Regierungsentwurf gestrichen:

- Einsatz von Künstlicher Intelligenz durch die Finanzverwaltung (§ 29c AO-E): Durch eine Änderung in § 29c Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO-E sollte die Befugnis der Finanzverwaltung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeweitet werden. Die Datennutzung für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren sollte künftig auch den fortlaufenden Betrieb von KI-Systemen der Finanzbehörden im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) umfassen.
- Steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen (§ 4 Nr. 11b UStG-E):

Anpassung der Steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen, u.a. Aktualisierung des Verweises auf Art. 3 (statt bisher Art. 3 Abs. 4) der RL 97/67/EG. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung sollte künftig nicht mehr durch das BZSt mittels Bescheinigung, sondern durch die örtlich zu-ständigen Finanzämter erfolgen (Umsetzung des EuGH-Urteils vom 19.06.2025, C-785/23). Die Regelung sollte am 01.01.2027 in Kraft treten (Art. 32 Abs. 5 JStG 2026-E). Die Maßnahme soll ggf. in einem separaten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2026 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.